

Kfz-Einstellvertrag

Vertragspartner 1: Stadt Staufen im Breisgau, vertreten durch das Ordnungsamt, Hauptstraße 53,
79219 Staufen i.Br.

(Umsatzsteuer ID: DE 142214810)

Vertragspartner 2: Name und Anschrift

wird Folgendes vereinbart:

1. Allgemeines

- Die Erteilung einer Dauerparkberechtigung erfolgt auf Grundlage dieses rechtsverbindlich zustande gekommenen Vertrages.
- Der Parkausweis (Dauerparkberechtigung) ist nach Abstellen des Fahrzeuges auf eines der Parkplatzgrundstücke hinter der Windschutzscheibe so auszulegen, dass dieser von außen zu Kontrollzwecken gut ablesbar ist.

2. Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand ist die Erteilung einer Dauerparkberechtigung (Parkausweis) befristet auf das Kalenderjahr 2024.
- Nicht Vertragsgegenstand sind Leistungen wie Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn technische oder personale Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sein sollten, übernimmt die Stadt Staufen keine Verpflichtungen zum Schutz des Parkplatznutzers und der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl.
- Der Parkausweis berechtigt den Parkplatznutzer während der Vertragslaufzeit zum Abstellen eines Fahrzeugs mit dem im Antrag auf Erteilung der Parkberechtigung angegebenen amtlichen Kfz-Kennzeichen auf den verfügbaren Parkplätzen der Grundstücke Flst.-Nrn. 387 Gemarkung Staufen und 2129/13 Gemarkung Staufen. Die Parkieranlage ist von der Straße hindernisfrei zugänglich.
- Ein genereller Anspruch auf einen Parkplatz zu jeder Tages- und Nachtzeit besteht nicht. Die Nutzung der Parkplätze erfolgt im Rahmen des verfügbaren Kontingents.

3. Vertragsdauer

- Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

4. Vertragsentgelt

- Das Vertragsentgelt ist 14 Tage nach Vertragsbeginn für das ganze Jahr in einem Betrag im Voraus zahlungsfällig und auf das Konto der Stadtkasse bei der Sparkasse Staufen-Breisach IBAN: DE17 6805 2328 0009 0006 62
BIC: SOLADES1STF
zu überweisen.

- Das Vertragsentgelt für das Kalenderjahr 2024 beträgt:

Gesamtbetrag: 120,00 € (in Worten – einhundert Euro -).

Das Rechtsgeschäft ist aktuell nicht umsatzsteuerpflichtig. Im Falle, dass nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht eingeführt wird, trägt der Antragsteller diese Steuer.

- Dieser Vertrag gilt als Rechnung.

5. Gebote und Verbote

- Die Nutzung der Parkierungsflächen ist nur mit gültigem Parkausweis der Stadt Staufen i.Br. und nur für ein Kraftfahrzeug mit dem im Antrag angegebenen amtlichen Kfz-Kennzeichen erlaubt.
- Änderungen des Kfz-Kennzeichens sind der Stadt Staufen i.Br. umgehend mitzuteilen.
- Ausnahmslos verboten ist:
 - ✓ das Reparieren oder die Reinigung von Kfz,
 - ✓ das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
 - ✓ das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie das Hupen,
 - ✓ das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor,
 - ✓ das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall aller Art,
 - ✓ der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - ✓ das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - ✓ das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze,
 - ✓ das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zufahrten,
 - ✓ das Abstellen von Lastfahrzeugen mit einem tatsächlichen Gewicht über 2,8 t, von Fahrzeugen und Anhängern mit mindestens drei Achsen und von einspurigen Fahrzeugen (z.B. Motorrad, Fahrrad, Cityroller),
 - ✓ das Abstellen von Kfz ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtliches Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) sowie ohne gültige amtliche Prüfplakette (§ 29 StVZO),
 - ✓ die in Ziffer 8 dieses Vertrages festgelegte Höchsteinstelldauer zu überschreiten,
 - ✓ das nicht durch die Verkehrslage bedingte oder auf Anweisung der Stadt Staufen i.Br. erfolgte Halten außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Bereiche,
 - ✓ im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

6. Verstöße, Abschleppen

- Verstößt der Nutzer gegen eines der unter Ziffer 5 geregelten Verbote erfolgt eine Anzeige gemäß § 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten Baden-Württemberg.
- Wird ein Verstoß über mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kalendertage begangen (Mehrfachverstoß), berechtigt dies die Stadt Staufen i.Br. das Kfz des Kunden, auf dessen Kosten zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. In diesen Fällen wird das Polizeirevier Müllheim über die Abschleppmaßnahme und den neuen Standort informiert. Die Stadt Staufen i.Br. behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich als der Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten. In diesem Fall macht das Abschleppunternehmen die

entstandenen Kosten in eigenem Namen bei dem Kunden geltend; gleiches gilt für eine eventuelle Einziehung bzw. gerichtliche Geltendmachung. Das Abschleppunternehmen stellt dem Fahrzeugführer/-halter eine Rechnung über die angefallenen Kosten der Abschleppmaßnahme aus. Die Herausgabe erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten. Es gilt ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bis zur vollständigen Bezahlung der Abschleppkosten.

7. Dauerparkberechtigungsausweis

- Der Parkplatznutzer hat mit dem Parkausweis sorgfältig umzugehen. Insbesondere ist der Parkausweis gegen missbräuchlicher Verwendung zu schützen.
- Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist der Parkausweis zurückzugeben.

8. Einstellzeiten

- Die maximale, ununterbrochene Einstellzeit auf einem bestimmten Einstellplatz beträgt fünf Tage.

9. Haftung der Stadt Staufen i.Br.

- Die Stadt Staufen i.Br. haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.
- Im Übrigen ist jede Haftung der Stadt Staufen i.Br., ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- Der Parkplatz wird nicht überwacht. Für Diebstahl oder Beschädigungen durch Dritte wird keine Haftung übernommen.
- Die Räumung von Schnee und Eis wird auf die Zu- und Ausfahrt beschränkt. Die Nutzung erfolgt im Übrigen auf eigene Gefahr.

10. Haftung des Parkplatznutzers

- Der Parkplatznutzer haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführten Verunreinigungen der Parkierungsanlage.
- Der Parkplatznutzer haftet außerdem für alle durch sein Fahrzeug schuldhaft zugefügten Schäden am Vermietungsobjekt.

11. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Einstellbedingung bedürfen der schriftlichen Form. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertrag unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.

Staufen i.Br., den xx.xx.2024

Andreas Grethler

gez. Name